

Amtsblatt der Stadt Köln

50. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. November 2019

Nummer 45

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

283	Allgemeinverfügung zum Befahren der erweiterten Kölner Umweltzone auf festgelegten Ausweichrouten für Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihrer technischen Voraussetzungen keine hinreichende Feinstaubplakette erhalten können, anlässlich des für die Zoobrücke geltenden Fahrverbotes für den Schwerlastverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse über 30 Tonnen zur alternativen An- und Abfahrt der Koelnmesse	Seite 673
284	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Wohnbebauung Alsdorfer Straße in Köln-Braunsfeld/-Ehrenfeld	Seite 677
285	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: MHD Gelände in Köln-Kalk	Seite 678
286	Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Albin-Hänseroth-Weg in Köln-Widdersdorf	Seite 679
287	Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Aspelviertel in Köln-Widdersdorf	Seite 681
288	Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Auf der Vierzig in Köln-Widdersdorf	Seite 683
289	Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Pilgerviertel in Köln-Widdersdorf	Seite 685
290	Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Rather Bungert in Köln-Widdersdorf	Seite 688
291	Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Im Feld in Köln-Widdersdorf	Seite 690
292	Öffentliche Zustellungen	Seite 692

283 Allgemeinverfügung zum Befahren der erweiterten Kölner Umweltzone auf festgelegten Ausweichrouten für Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihrer technischen Voraussetzungen keine hinreichende Feinstaubplakette erhalten können, anlässlich des für die Zoobrücke geltenden Fahrverbotes für den Schwerlastverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse über 30 Tonnen zur alternativen An- und Abfahrt der Koelnmesse

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. §1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jetzt geltenden Fassung wird, bis auf weiteres, folgende Regelung getroffen:

- a. Wegen der Lastbeschränkung auf der Zoobrücke und Zufahrtsrampen für Kraftfahrzeuge über einer zulässigen Gesamtmasse von über 30 Tonnen zulässiger Gesamtmasse sind Kraftfahrzeuge, die die Lastbeschränkungen mit ihrer zulässigen Gesamtmasse überschreiten und die aufgrund ihrer technischen Voraussetzungen keine hinreichende Feinstaubplakette erhalten können, berechtigt, nachfolgend aufgeführte Ausweichstrecken als Zu- und Abfahrten zur Koelnmesse zu befahren.

Für Fahrzeuge einer **zulässigen Gesamtmasse über 30 Tonnen**, die von Parkplatz 22 (östlich Pfälzischer Ring unter der Stadtautobahn gelegen) ausgehend die Messe auf Parkplatz 21 anfahren müssen, gilt die Ausweichroute wie folgt:

- **Brügelmannstraße**
- Messekreisel
- Deutz-Mühlheimer-Straße
(Hinweis: Die Umweltzone beginnt auf der Deutz-Mühlheimer Straße im Bereich der Ferdinandstraße.)
- Messegelände

und umgekehrt

(Straßenbezeichnungen in „Fett“ sind Wegstrecken in der Kölner Umweltzone)

Ausweichroute zur Anbindung der Koelnmesse für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 30 Tonnen:

- Messekreisel/ Deutz-Mühlheimer Straße
- **Deutz-Mühlheimer Straße bis Auenweg**
- **Auenweg bis Opladener Straße**
- **Opladener Straße zwischen Auenweg und Deutz-Mühlheimer Straße**
- **Opladener Straße (Tunnel)**
- Östlicher Zubringer

und umgekehrt.

(Straßenbezeichnungen in „Fett“ sind Wegstrecken in der Kölner Umweltzone)

Bei Verkehrsstörungen (Baustellen oder Veranstaltungen) kann auf ausgeschilderten Umleitungsstrecken von dieser Ausweichroute abgewichen werden.

Die beschriebenen Strecken sind in der anliegenden Karte durch in den betreffenden Straßenabschnitten eingetragene Linien dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

- b. Die Berechtigung zum Befahren der Ausweichstrecken ist durch den Inhalt des Frachtbriefes oder eines ähnlichen Warenbegleitpapiers, aus dem das Anlieferungsziel „Koelnmesse“ hervorgeht, nachzuweisen. Dieser Nachweis muss im Fahrzeug mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt werden.
- c. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG) an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln folgenden Tag als bekannt gegeben.
- d. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Begründung:

I.

Zur Verbesserung der Luftqualität und zur Vermeidung möglicher Gesundheitsgefahren durch Feinstäube und Stickstoffdioxide hat die Stadt Köln zum 01.01.2008 eine Umweltzone eingerichtet. Mit Festsetzung in der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplanes vom 01.04.2012 wurde diese erweitert. Die Stadt Köln trug damit den gesetzlichen Vorgaben der EU zur Reinhaltung der Luft und Senkung der Feinstaubbelastung Rechnung. Grundlage dieser Maßnahme war der Luftreinhalteplan Köln, der im Oktober 2006 von der Bezirksregierung Köln als Landesbehörde aufgestellt worden ist. Mit Wirkung zum 01.04.2019 ist die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans durch die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der Stadt Köln in Kraft getreten. Ein Bestandteil der fortgeschriebenen Maßnahme ist die Festlegung einer jeweils größeren Umweltzone.

Die rechtsrheinische Zone wird im Wesentlichen durch folgende Straßenbezeichnungen begrenzt: Stammheimer Ufer, Am Stammheimer Schloßpark, Haferkamp, Düsseldorfer Straße, Dünnwalder Kommunalweg, Prämonstratenserstraße, Am Klosterhof, Zeisbuschweg, Kalkweg, Waltherstraße, Otto-Kayser-Straße, Gemarkenstraße, Mielenforster Straße, Dellbrücker Mauspfad, Brücker Mauspfad, Rather Mauspfad, Heumarer Mauspfad, BAB3, BAB4, Alter Deutzer Postweg, Vingster Ring.

Im linksrheinischen Stadtteil Niehl wird die Zone durch die Industriestraße, den Niehler Damm und die Bremerhavener Straße begrenzt.

Da ein wesentlicher Verursacher der Luftbelastung der Fahrzeugverkehr ist, dürfen in der Umweltzone nur noch Fahrzeuge fahren, die aufgrund ihrer technischen Ausstattung eine hinreichende Feinstaubplakette erhalten können, für die eine indivi-

duelle Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder die aufgrund sonstiger Umstände keiner Beschränkung unterliegen.

Die Zufahrt für sporadisch einfahrende Fahrzeuge, z.B. zur Messe, zum Niehler Hafen oder zur Lanxess Arena soll über so genannte Transitstrecken möglich bleiben, da der Umfang der berechtigten Ausnahmen insbesondere für internationale Anlieferungen unverhältnismäßig ist. Hierzu bleibt die Zufahrt nach Köln von Nord-Westen über die BAB 57 und von Osten über die B 55a sowie von Süd-Osten über die L 124 von den Verkehrsbeschränkungen der Umweltzone sowie die Anbindung Leverkusens über den Mülheimer Zubringer und die Düsseldorfer Straße ausgenommen.

Die Zoobrücke als wichtige Verkehrsverbindung vom Kölner Westen aus, musste für den Schwerlastverkehr ab einer zulässigen Gesamtmasse von über 30 Tonnen gesperrt werden. Bekannt ist nach Vorlage entsprechender Gutachten, die die Stadt Köln in Auftrag gegeben hatte, dass nach Aktenlage in den 60er Jahren in drei Baulosen eine Stahlsorte eingebaut wurde, die im Verdacht steht, heute eventuell nicht mehr die notwendige Zugfestigkeit aufzuweisen bzw. durch Korrosion in einzelnen Elementen geschwächt zu sein.

Damit ist die Erreichbarkeit der Koelnmesse für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 30 Tonnen, die keine hinreichende Umweltplakette erhalten können, nicht mehr gewährleistet.

Die Koelnmesse bildet jedoch ein wesentliches ökonomisches Standbein Kölns, ist ein wichtiger, großer Arbeitgeber für die Bürgerinnen und Bürger Kölns und trägt darüber hinaus zu überregionaler und internationaler Bekanntheit und Bedeutung Kölns bei. Die Erreichbarkeit der Koelnmesse auch mit Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 30 Tonnen, muss gewährleistet bleiben, da Lastkraftwagen dieser Größenordnung zum regelmäßigen Anlieferverkehr der Messe gehören.

Mit Blick auf die erforderlich gewordene Lastbeschränkung auf der Zoobrücke und die in diesem Zusammenhang geltenden Fahrverbote für den Kraftfahrzeugverkehr, besteht die Notwendigkeit, für die das Messegelände anfahrenden Lastkraftwagen bereits ab einer zulässigen Gesamtmasse von über 30 Tonnen die o.g. Ausweichrouten festzulegen, da die Messe auf die Anlieferung durch diese Lastkraftwagen angewiesen ist.

Die Allgemeinverfügung wird für die absolut notwendige Zeit der Lastenbeschränkung der Zoobrücke erlassen und unverzüglich aufgehoben, sobald die Lastenbeschränkung wegfällt.

II.

Begründung zu a. – Befahrung der Umweltzone:

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, § 40 Abs. 3 S. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung; 35. BImSchV) i.V.m. § 44 Abs. 1 S. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV kann die zuständige Behörde den Verkehr von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.

Das öffentliche Interesse begründet sich wie folgt: Durch die präventive Entlastung der Brücken vom Schwerlastverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 30 Tonnen ist eine Erhöhung der Sicherheit aller anderen die Brücke benutzenden Verkehrsteilnehmer gewährleistet. Durch die Anordnung der Verkehrsbeschränkungen für diesen Schwerlastverkehr kann die Höchstbelastung für das Schwingungsverhalten der Brücke und deren Auf- und Abfahrten reduziert werden und damit einem Reißen der verbauten Stahlspannbänder (Zoo-Brücke) sowie einer irreparablen Beschädigung der Brückenlager (Mülheimer Brücke) bis hin zu einer vollständigen Sperrung um einen möglichen Einsturz der Brücken bzw. deren Auf- und Abfahrten zu verhindern entgegengewirkt werden.

Zum anderen ist es notwendig, den Anlieferverkehr zur Koelnmesse unter gleichzeitig geringstmöglicher Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner in der Umweltzone auf bestimmte Routen mit geringeren Belastungen für Anlieger zu konzentrieren.

Die Koelnmesse ist in Deutschland mit rund 70 internationalen Messen und über 2.000 Kongressen der größte Veranstalter von Messen auf eigenem Gelände. Sie ist zudem Messeplatz Nr. 1 für über 25 Wirtschaftszweige. Zur Aufrechterhaltung dieses großen Messebetriebes sowie zur Gewährleistung diesbezüglich reibungsloser Logistik, namentlich bei Großmessen mit hohem Aufbauaufwand ist es notwendig, gerade den Schwerlastverkehr so unkompliziert wie möglich zur Messe zu lenken.

Aus diesen Gründen war der Bereich der An- und Abfahrt zur Messe bereits ursprünglich explizit aus dem Bereich der zunächst geltenden Umweltzone ausgeklammert worden. Die sicherheitstechnische Notwendigkeit der Freihaltung der Zoo-Brücke vom Schwerlastverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von 30 Tonnen nahm dem Anlieferverkehr der Messe seine Anbindung, die durch die Festlegung von Ausweichrouten in der Allgemeinverfügung wieder hergestellt wird.

Zur Aufrechterhaltung des Anlieferverkehrs für die Messen bedarf es daher weiterhin einer praktikablen und für den internationalen Messeverkehr umsetzbaren Lösung, die zugleich betroffene Anwohnerinnen und Anwohner der Umweltzone nicht mehr als notwendig belastet. Dazu ist die Allgemeinverfügung erforderlich und verhältnismäßig.

Durch konkrete Vorgabe von ausgewiesenen Ersatzstrecken soll verhindert werden, dass sich der Schwerlastverkehr trotz des Verbots ungeregelt quer durch die Stadt und durch die Umweltzone bewegt.

Zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner werden mit der Allgemeinverfügung wenige festgelegte Ausweichrouten für die Dauer der Wiederherstellung der Standfestigkeit der Zu- und Abfahrten der Brücken und des Tunnels sowie evtl. nachfolgend notwendiger Arbeiten geschaffen, die zugleich unter Berücksichtigung von Höhenbegrenzungen an Brücken,

Wendemöglichkeiten für die mehrachsigen Lastkraftwagen und Ähnlichem eine Umleitung des Schwerlastverkehrs erlauben.

Die angeordneten Maßnahmen des Fahrverbotes für Lastkraftwagen auf der Zoo-Brücke, unter gleichzeitiger Erteilung der Erlaubnis, vorab genau festgelegte Ausweichrouten innerhalb der Umweltzone befahren zu dürfen, sind verhältnismäßig.

Ein generelles Fahrverbot für den betroffenen Schwerlastverkehr durch die Umweltzone kommt nicht in Betracht, da der Messestandort damit seinen Betrieb nicht mehr aufrechterhalten könnte.

Es muss eine sichere Entlastung für die Brücken geschaffen werden mit praktikablen Ausweichrouten. Zum anderen muss eine reibungslose Zufahrt zur Messe aufrechterhalten bleiben.

Alternativmöglichkeiten, wie das Verladen von Transportgütern in Lastkraftwagen unter 30 Tonnen wäre verkehrlich zwar ein milderes Mittel, kommt aber nicht in Betracht, da dies für die Messeaussteller einen unverhältnismäßig hohen logistischen, personellen und zeitlichen Aufwand darstellen würde. Entsprechende Umlademöglichkeiten müssten zudem erst geschaffen und auch vermittelt werden. Dieses Vorgehen würde in der Folge auch eine Mehrung von Lkw-Fahrten im Stadtgebiet erzeugen. Auch der damit zusätzlich verbundene finanzielle Mehraufwand ist nicht zu vertreten, zumal in der Folge dessen, die Messeaussteller sich von der Koelnmesse zurückziehen könnten und damit der Messestandort Köln an sich gefährdet würde.

Eine solche Anordnung würde zwar für die Anwohnerinnen und Anwohner der Ausweichstrecken ein milderes Mittel darstellen, da sie dadurch keiner möglicherweise erhöhten Belastung mit Stickstoffdioxiden oder Feinstäuben sowie einer evtl. Lärmbelastungen ausgesetzt wären. Eine Beeinträchtigung ist zum einen aber lediglich temporär bis zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Zoo-Brücke zu erwarten. Zum anderen vermeidet die gezielte Verkehrslenkung des Schwerlastverkehrs über wenige, festgelegte Ausweichstrecken auch unnötige Schleich- und Suchverkehre innerhalb der Umweltzone. Die ausgewählten Straßen entsprechen genau den Strecken, die zur unbedingten An- und Abfahrt der Koelnmesse erforderlich sind; die Anwohner werden nicht durch unnötige Schleifen oder enge Passagen belastet.

Die mit der Ausnahme ggf. in Verbindung stehende Mehrbelastung ist damit zu Gunsten einer geordneten Verkehrsführung zur Aufrechterhaltung des Messebetriebes auf das notwendige Minimum reduziert.

Falls es zu einer erhöhten Abnutzung des Straßenbelags kommen sollte, muss dieser Belang im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr und praktikablen Lösungsmöglichkeit zurückstehen. Dass die ausgewiesenen Ausweichrouten nach Abschluss der Sondierungsphase und wieder vollständigen Befahrbarkeit der Brücken und des Tunnels ggf. entsprechend ausgebessert werden müssen, ist in die Überlegungen einbezogen.

In Abwägung aller ersichtlichen Interessen trägt insbesondere die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner der Ausweichrouten zwar ein hohes Gewicht, dem stehen jedoch die Einsturzgefahr der Zoo-Brücke bzw. deren Auf- und Abfahrten

und die Produktivität und das wirtschaftliche Überleben der Messe entgehen.

Begründung zu b. – Nachweis des Lieferziels „Koelnmesse“:

Es gilt, einem Missbrauch vorzubeugen, dass auch andere schwerlastige Lastkraftwagen die Ausweichrouten benutzen, die jedoch nicht speziell zur Anlieferung der Koelnmesse unterwegs sind. Zur Nachvollziehbarkeit der berechtigten Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung bedarf es eines Nachweises, der dies belegt. Trotzdem muss eine praktische Umsetzbarkeit gegeben sein. Hierfür ist bei der An- bzw. Abfahrt zur bzw. von der Koelnmesse anhand des mitgeführten Frachtbriefes oder eines ähnlichen Warenbegleitpapiers wie Lieferschein, Ladeliste oder Bordero nachzuweisen, dass die Koelnmesse Ziel bzw. Abfahrtsort der Fahrt ist.

Begründung zu c. – Bekanntgabe:

Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe ist die Regelung des § 41 Abs. 4 S. 3, 4 des VwVfG NRW.

Begründung zu d. – Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Ab-

wägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen.

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch den Einsturz der Zoobrücke ausgehen können sowie der Erhalt des Wirtschaftsfaktors Koelnmesse. Bei den festgestellten Baumängeln kündigt sich ein möglicher massiver Schaden nicht durch feine Haarrisse oder Ähnliches an, sondern kann plötzlich und unerwartet eintreten. Demgegenüber müssen gleichermaßen das Interesse an einer feinstaub- und stickstoffdioxidärmeren Luft sowie an der Vermeidung von Lärm durch vorbeifahrende schwerlastige LKWs temporär auf den Ausweichstraßen zurückstehen.

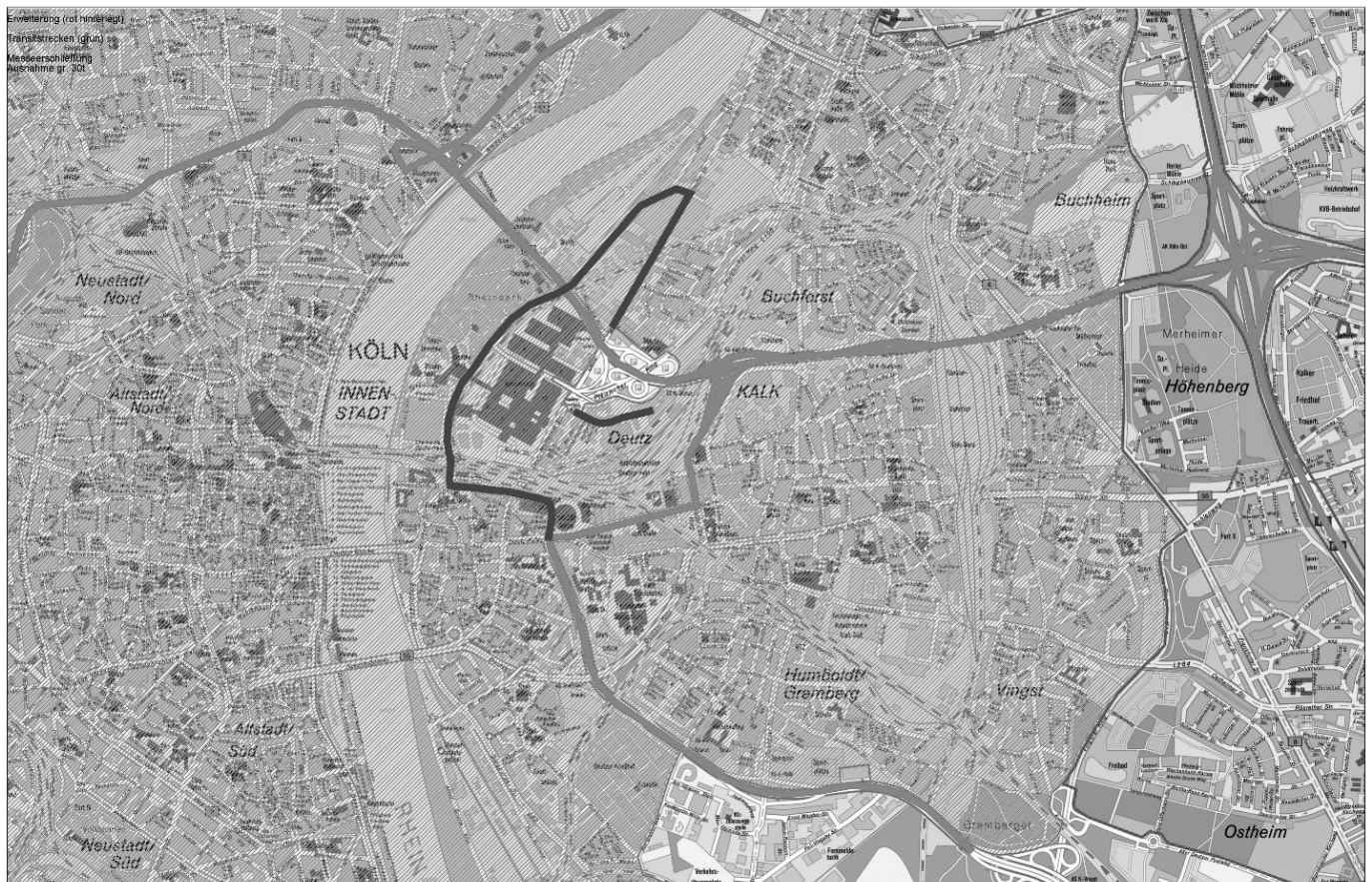
Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit sowie existenzielle Schäden für die Koelnmesse in vollem Umfang bestehen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

In Vertretung
Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor

Anlage: Karte



284 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Wohnbebauung Alsdorfer Straße in Köln-Braunsfeld/-Ehrenfeld

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat ein Vorhabenträger für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Wohnbebauung Alsdorfer Straße in Köln-Braunsfeld/-Ehrenfeld“ ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet liegt in den Stadtteilen Braunsfeld und Ehrenfeld nördlich der Alsdorfer Straße, südlich der ehemaligen HGK-Gleistrasse, westlich einer als Bauwagenplatz genutzten Grünfläche und östlich eines Gewerbebetriebs. Die Fläche des ehemaligen Schrottplatzes liegt seit längerer Zeit brach. Weiterhin hat der benachbarte Gewerbebetrieb (Alsdorfer Straße 7-9) seinen Sitz verlagert, so dass auch dieses Grundstück für eine Umnutzung zur Verfügung steht. Es ist beabsichtigt, eine III-V-geschossige Wohnbebauung zuzüglich Staffelgeschoss, eine Kindertagesstätte und Spielplatzflächen zu errichten.

Es sind ca. 210 Wohneinheiten, davon 30% öffentlich gefördert, vorgesehen. Die notwendigen Stellplätze werden in Tiefgaragen untergebracht.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Mittwoch, den 20. November 2019 um 19:00 Uhr im Bezirksrathaus Lin-

denthal, Sitzungssaal 7. Etage, Aachener Straße 220, 50931 Köln, vorgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

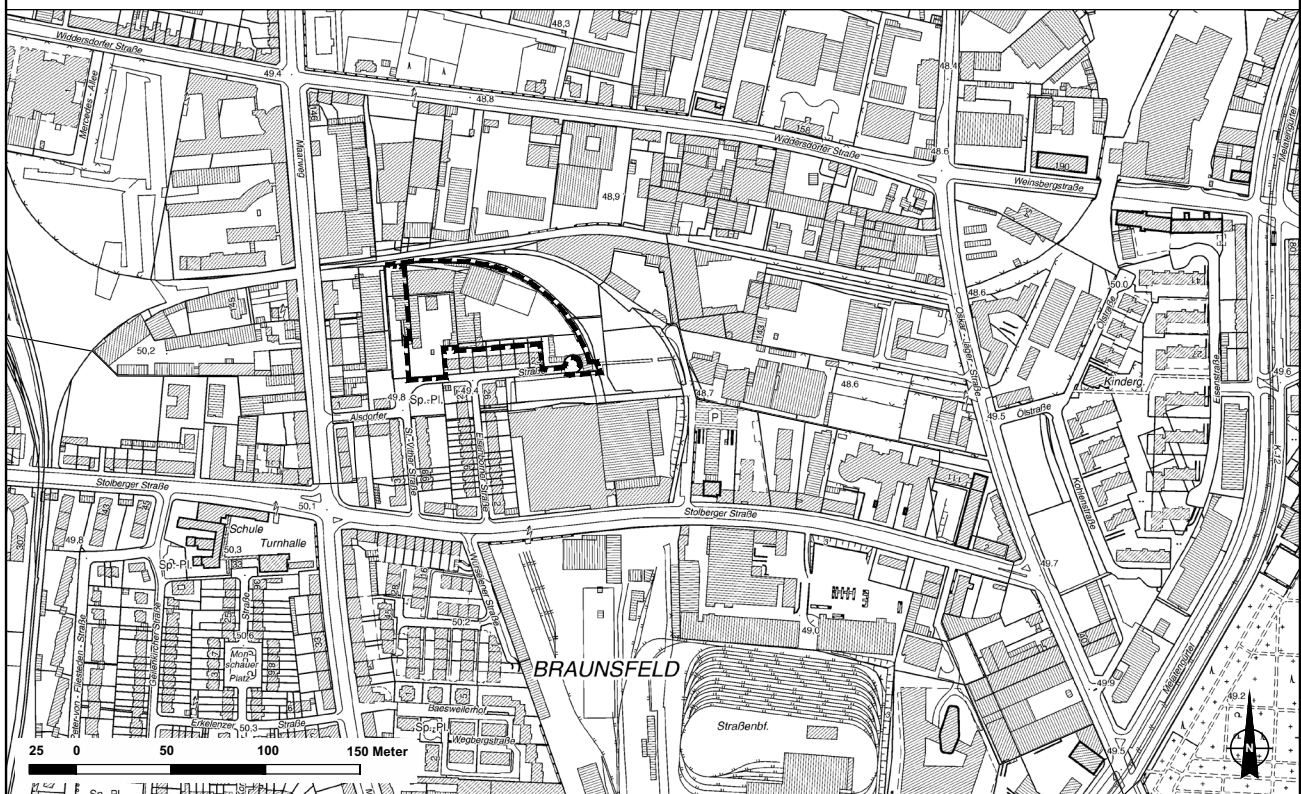
Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-26205, Frau Rheinschmidt, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 5. Dezember 2019 an die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks Lindenthal, Frau Helga Blömer-Frerker, Bezirksrathaus Lindenthal, Aachener Straße 220, 50931 Köln, oder den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Ehrenfeld, Herrn Josef Wirges, Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln, oder per E-Mail (helga.bloemer-freker@stadt-koeln.de oder josef.wirges@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Es laden ein:

Frau Helga Blömer-Frerker
Bezirksbürgermeisterin
des Stadtbezirks
Lindenthal
und
Herr Josef Wirges
Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirks
Ehrenfeld

Geltungsbereich des Bebauungsplan Wohnbebauung Alsdorfer Straße in Köln - Braunsfeld / Ehrenfeld



285 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: MHD Gelände in Köln-Kalk

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 70451/03 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen der Bahnstraße Köln-Siegburg im Westen und Süden, der Kalker Hauptstraße im Norden der Bebauung westlich der Trimbornstraße im Osten, Arbeitstitel: „MHD Gelände“ in Köln-Kalk

Der aufgehobene Plan Nummer 70451/03 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 70451/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. November 2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

286 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Albin-Hänseroth-Weg in Köln-Widdersdorf

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)=Teilstück]
Albin-Hänseroth-Weg	Von Am Aspelkreuz 92 bzw. 94 entlang der Grundstücke Albin-Hänseroth-Weg 2 bis 4 a, 4 a bis 20, 24 a bis 28, 32 bis 66, 68 bis 76 78 bis 94 und 1 bis 33	GoB	Lövenich	55	2681 2682 2683 2716
Albin-Hänseroth-Weg	Verbindungsweg von Strohblumenweg bis Am Aspelkreuz einschließlich der Aufweitungen im Bereich Im Toennesfeld 36 und 38, 46 und 48 sowie zwischen Albin-Hänseroth-Weg 20 und 22, 30a und 32	G-FR	Lövenich	55	1780 2680 2686
Albin-Hänseroth-Weg	Verbindungsweg zwischen Albin-Hänseroth-Weg 66 und 68 bis zum querenden Wirtschaftsweg	G-FR	Lövenich	55	2714 2715
Albin-Hänseroth-Weg	Verbindungsweg südlich von Albin-Hänseroth-Weg 66 bis Am Aspelkreuz	G-FR-W	Lövenich	55	2723
Albin-Hänseroth-Weg	Verbindungsweg von Am Aspelkreuz bis südlich von Hortensienweg 14	G-FR-W	Lövenich	55	2729

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung
G-FR = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr
G-FR-W = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fußgänger-, Radfahrer- sowie landwirtschaftlichen Verkehr (Wirtschaftsweg)

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 66,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30082) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

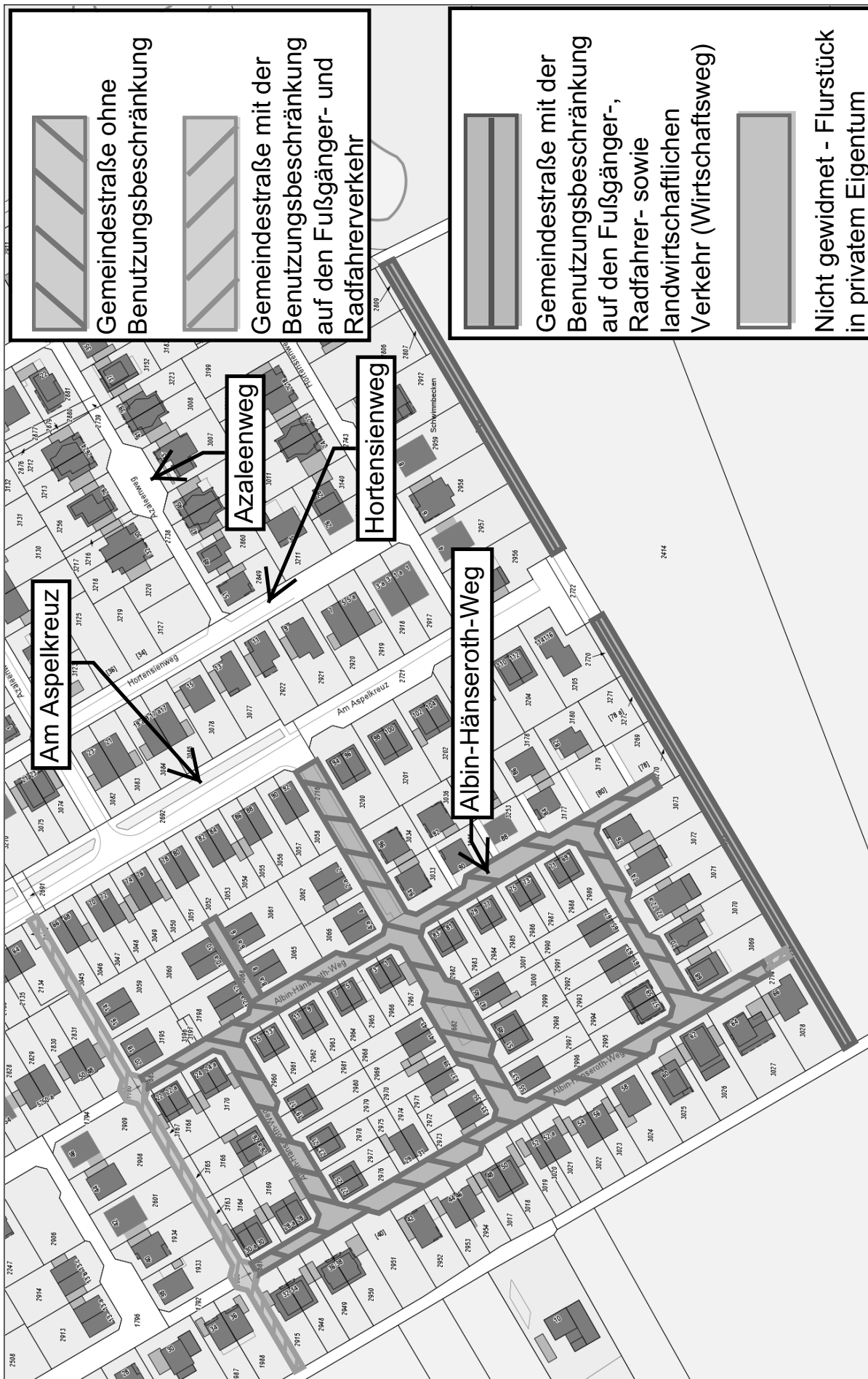
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin



Widmungsplan Widdersdorf-Süd, Teilstück "Albin-Hänseroth-Weg"



287 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Aspelviertel in Köln-Widdersdorf

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)=Teilstück]
Auf der Aspel	Stichstraße von Am Aspelkreuz südlich Am Aspelkreuz 30	GoB	Lövenich	55	1740 (T)1766
Auf der Aspel	Verbindungsweg von Unter Linden 143 bis zur v. g. Stichstraße	G-FR-W	Lövenich	55	(T)1766
Auf der Aspel	Verbindungsweg von Am Aspelkreuz bis Rosmarinweg 90	G-FR-W	Lövenich	55	1769 2574
Im Toennesfeld	Von der Stichstraße in Höhe Im Toennesfeld 6a entlang der Grund- stücke Im Toennesfeld 8 bis 30, 38 bis 46, 54 bis 64 und 23 bis Am Aspelkreuz	GoB	Lövenich	55	1765 1787 1796
Im Toennesfeld	Verbindungsweg von Im Toennesfeld 1 bzw. 6a bis Auf der Aspel	G-A	Lövenich	55	1761 1781
Im Toennesfeld	Verbindungsweg von Im Toennesfeld 29a bzw. 35 bis Auf der Aspel	G-A	Lövenich	55	1763 1784
Im Toennesfeld	Verbindungsweg zwischen Im Toennesfeld 30 bis 36 und 38	G-A	Lövenich	55	1792
Im Toennesfeld	Verbindungsweg zwischen Im Toennesfeld 46 und 48 bis 52	G-A	Lövenich	55	1794
Im Toennesfeld	Verbindungsweg zum Strohblumenweg zwischen Im Toennesfeld 18a und 20	G-FR	Lövenich	55	1778
Unter Linden	Verbindungsweg von Unter Linden 129 bzw. 139 bis Auf der Aspel	G-FR	Lövenich	55	1738

- GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung
G-FR = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr
G-A = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Anliegerverkehr
G-FR-W = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fußgänger-, Radfahrer- sowie landwirtschaftlichen Verkehr (Wirtschaftsweg)

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 66,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30082) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

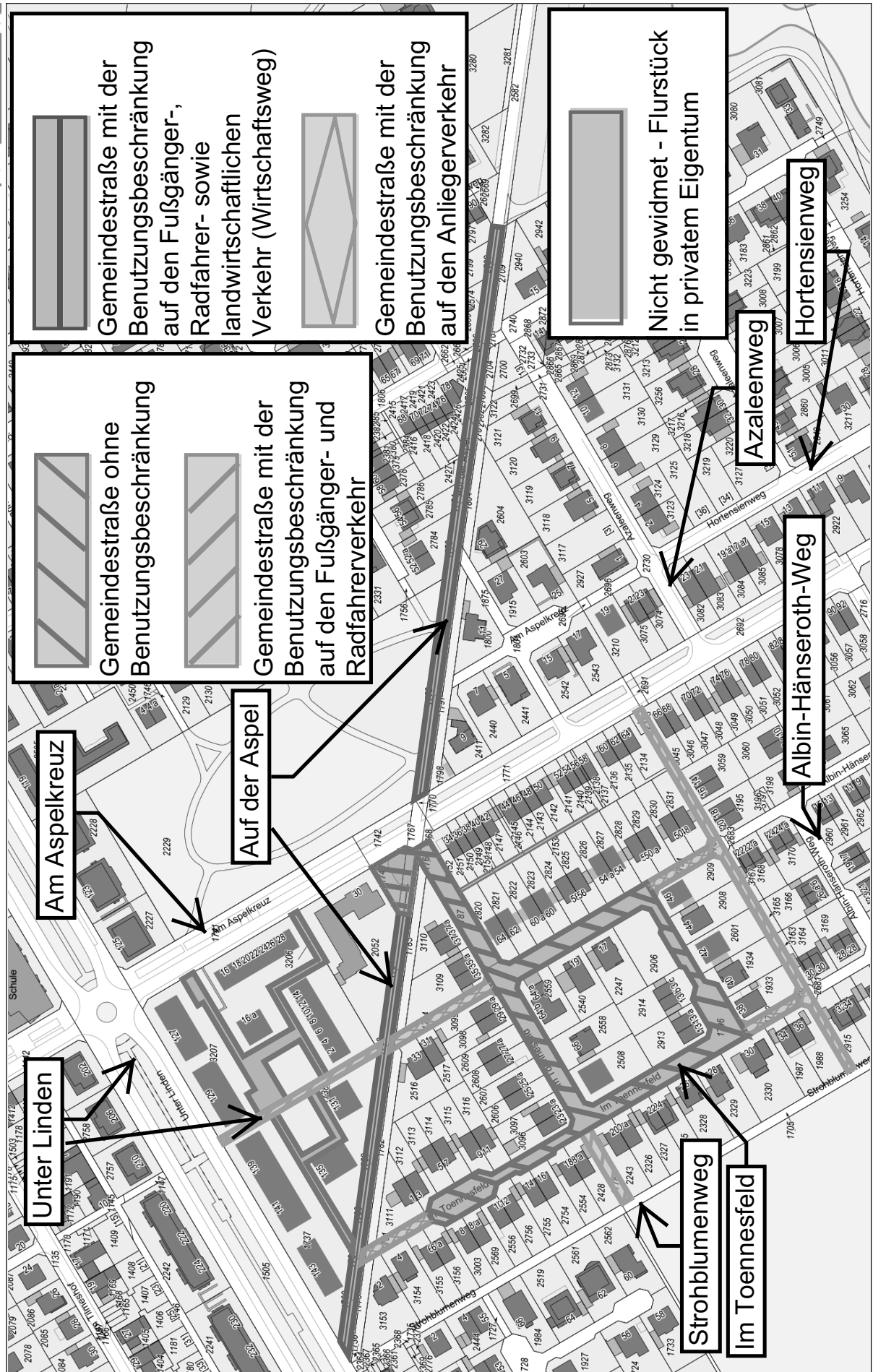
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

Widmungsplan

Widdersdorf-Süd, Teilstück "Aspelviertel"



288 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Auf der Vierzig in Köln-Widdersdorf

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)=Teilstück]
Auf der Vierzig	U-förmiger Straßenzug von Unter Linden 171 bzw. 173 bis Unter Linden 221 bzw. 223	GoB	Lövenich	55	(T)1728 1730 1734
Auf der Vierzig	Teilstück von Auf der Vierzig 50 bis zur Verbindungsstraße zum Strohlumenweg	GoB	Lövenich	55	(T)1728
Auf der Vierzig	Stichstraße zwischen Auf der Vierzig 4 bis 10a und 12 bis 16	GoB	Lövenich	55	1716
Auf der Vierzig	Stichstraße zwischen Auf der Vierzig 22 bis 26 und 28 bis 32	GoB	Lövenich	55	1718
Auf der Vierzig	Stichstraße zwischen Auf der Vierzig 38 bis 40 (42) und 44 bis 48	GoB	Lövenich	55	1721
Auf der Vierzig	Stichstraße zwischen Auf der Vierzig 54 bis 58 und 60 bis 66	GoB	Lövenich	55	(T)1728
Auf der Vierzig	Verbindungsweg südlich von Auf der Vierzig 10 a bis Strohlumenweg	G-FR	Lövenich	55	1725
Auf der Vierzig	Verbindungsweg von Auf der Vierzig 40 (42) bzw. 44 bis zum v. g. Fuß- und Radweg	G-FR	Lövenich	55	1722
Auf der Vierzig	Verbindungsweg zwischen Auf der Vierzig 2a und 4	G-FR	Lövenich	55	1714
Auf der Vierzig	Verbindungsweg von Auf der Vierzig 55 bzw. 66 bis Strohlumenweg	G-A	Lövenich	55	1727
Auf der Vierzig	Verbindungsweg von Unter Linden 223, entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Auf der Vierzig 2 bis 10 a	G-FR-W	Lövenich	51	(T)604
Strohlumenweg	von Unter Linden bis einschl. Im Toennesfeld 18a	G-A	Lövenich	55	1735

- GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung
 G-FR = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr
 G-A = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Anliegerverkehr
 G-FR-W = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fußgänger-, Radfahrer- sowie landwirtschaftlichen Verkehr (Wirtschaftsweg)

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 66,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
 dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
 mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30082) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

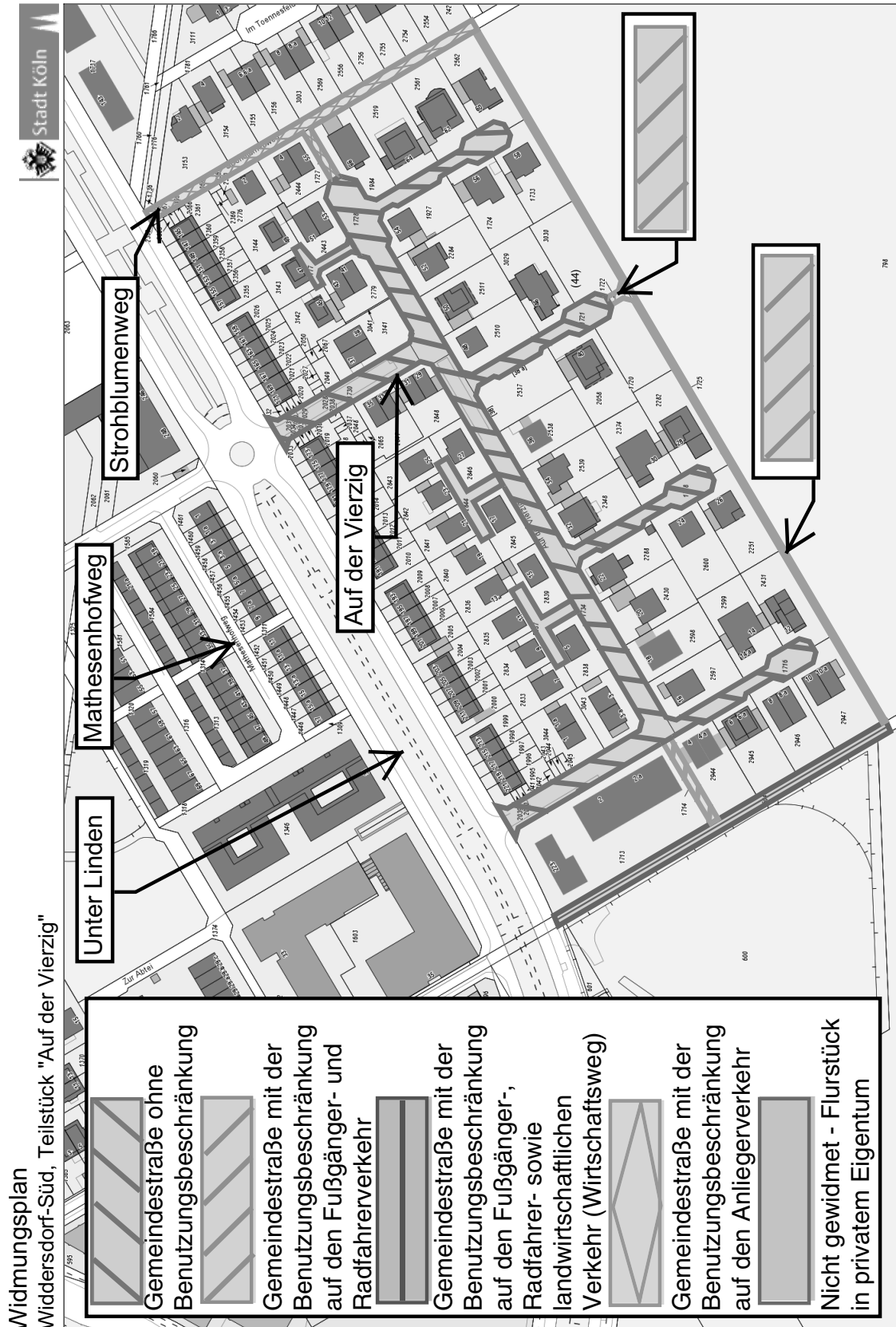
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Cornelia Müller, Amtsleiterin



289 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Pilgerviertel in Köln-Widdersdorf

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)=Teilstück]
Am Golfpark	T-förmiger Straßenzug, entlang der Grundstücke Rosmarinweg 57 bis Am Golfpark 20 sowie Am Golfpark 10 bis 20	GoB	Lövenich	55	(T)1808 2653 2654 2655 2656 2672
Am Golfpark	Verbindungsweg nördlich des Grundstücks Am Golfpark 20	G-FR	Lövenich	55	2659
Löwenzahnweg	L-förmiger Straßenzug von Rosmarinweg bis Unter Linden	GoB	Lövenich	55	(T)1812 (T)1813 1827 (T)1843 (T)1845 1851 1852 1853 1854 1855 (T)1856 (T)1892 1895
Löwenzahnweg	Verbindungsstraße zwischen Löwenzahnweg 48 bis 54 und 56 bis 60	GoB	Lövenich	55	(T)1814 (T)1892
Löwenzahnweg	T-förmiger Straßenzug, entlang der Grundstücke Löwenzahnweg 4 bis 20 sowie 38 bis 44	GoB	Lövenich	55	1840 1841 1842 (T)1843 1844 (T)1845
Löwenzahnweg	Stichstraße zwischen Löwenzahnweg 3 bis 7 und 9 bis 15	GoB	Lövenich	55	(T)1845
Löwenzahnweg	Stichstraße zwischen Löwenzahnweg 19 bis 23 und 25 bis 31	GoB	Lövenich	55	(T)1856 1857 1858
Löwenzahnweg	Verbindungsweg von Unter Linden bis Löwenzahnweg	G-FR	Lövenich	55	1828 1829 1830 1831 1832
Löwenzahnweg	Verbindungsweg von Löwenzahnweg bis Am Golfpark	G-FR	Lövenich	55	1819 1896 2657
Rosmarinweg	L-förmiger Straßenzug von Unter Linden bis Am Golfpark	GoB	Lövenich	55	1806 (T)1808 (T)1812 (T)1813 (T)1814 1821 1874 1889 (T)1891 2662 2663

Rosmarinweg	Stichstraße entlang der Grundstücke Rosmarinweg 11 bis 27	GoB	Lövenich	55	(T)1814 1816 (T)1891
Rosmarinweg	Stichstraße entlang der Grundstücke Rosmarinweg 20 bis 22 sowie 26 bis 32	GoB	Lövenich	55	1752 1753
Rosmarinweg	Stichstraße entlang der Grundstücke Rosmarinweg 50 bis 50a sowie 52 bis 66	GoB	Lövenich	55	(T)1808 2904 2905
Rosmarinweg	Stichstraße zwischen Rosmarinweg 84 bis 90 und 92 bis 96	GoB	Lövenich	55	2668 2669
Rosmarinweg	Verbindungsweg zwischen Rosmarinweg 4a bis 8a und 10 sowie 18	G-FR	Lövenich	55	1746 1747
Rosmarinweg	Verbindungsweg von Rosmarinweg 78 bzw. 80 bis Auf der Aspel	G-FR	Lövenich	55	2664 2665
Rosmarinweg	Verbindungsweg zwischen Rosmarinweg 22 und 26	G-A	Lövenich	55	1751
Rosmarinweg	Verbindungsweg zwischen Rosmarinweg 50 und 52	G-A	Lövenich	55	1756

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung

G-FR = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr

G-A = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Anliegerverkehr

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 66,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,

dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30082) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

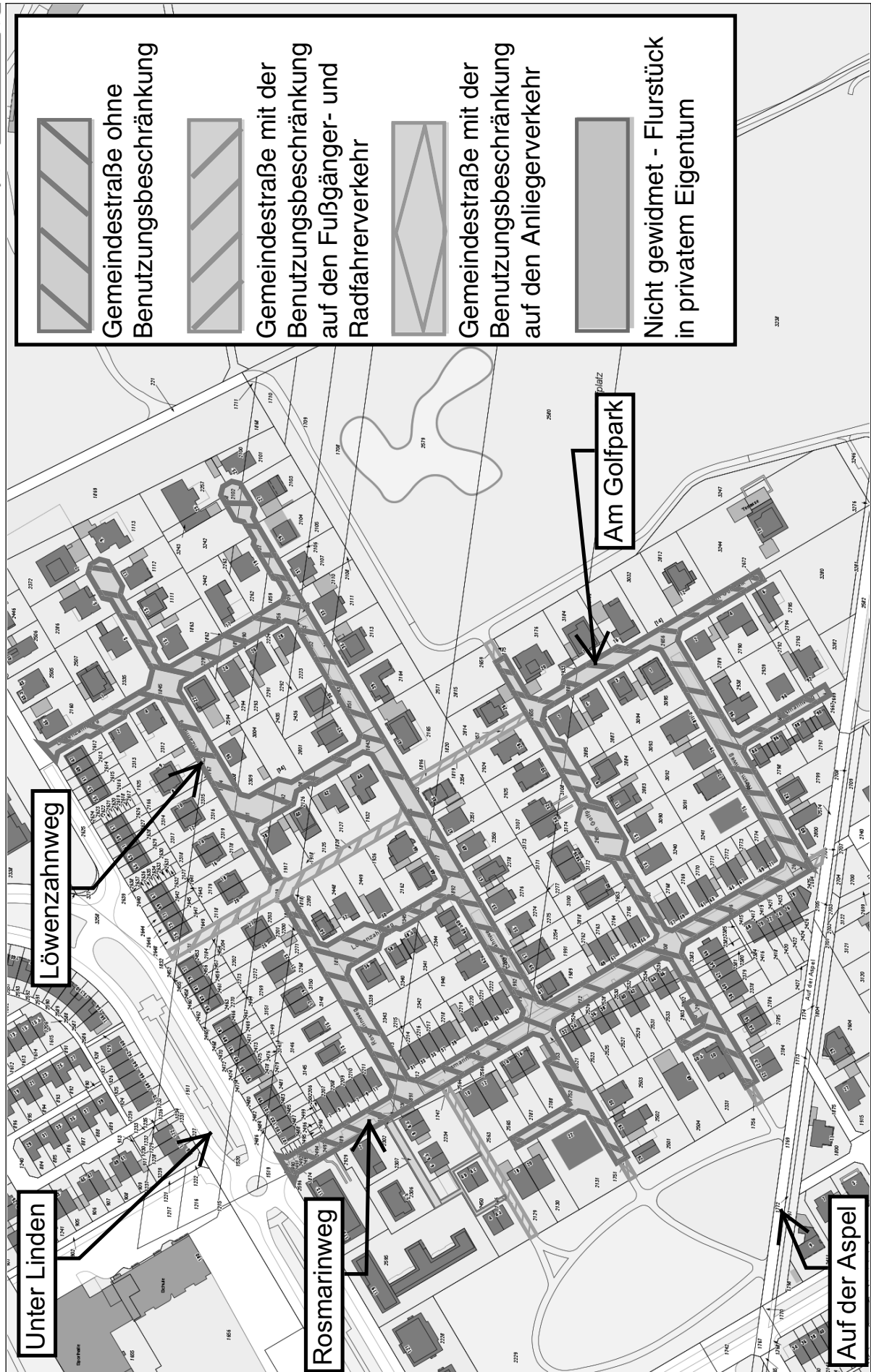
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Cornelia Müller, Amtsleiterin

Widmungsplan
Widdersdorf-Süd, Teilstück "Pilgerviertel"



290 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Rather Bungert in Köln-Widdersdorf

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)=Teilstück]
Rather Bungert	U-förmiger Straßenzug von Unter Linden bis Unter Linden	GoB	Lövenich	55	(T)3258
Rather Bungert	Stichstraße zwischen Rather Bungert 63 bis 65 und 67 bis 71	GoB	Lövenich	55	983
Rather Bungert	Stichstraße zwischen Rather Bungert 51 bis 53 und 55 bis 59	GoB	Lövenich	55	988
Rather Bungert	Stichstraße zwischen Rather Bungert 39 bis 41 und (43) bis 45	GoB	Lövenich	55	992
Rather Bungert	Stichstraße zwischen Rather Bungert 25 bis 29 und 31 bis 35	GoB	Lövenich	55	996
Rather Bungert	Stichstraße zwischen Rather Bungert 5 bis 13 und 15 bis 21	GoB	Lövenich	55	998
Rather Bungert	Verbindungsweg von Rather Bungert 24 bzw. 26 bis Unter Linden	G-FR	Lövenich	55	969
Rather Bungert	Verbindungsweg von Rather Bungert 10 bzw. 12 bis Unter Linden	G-FR	Lövenich	55	972
Rather Bungert	Verbindungsweg Rather Bungert 53 bzw. 55 durch die Grünanlage zum Golfplatz	G-FR	Lövenich	55	989 1109

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung

G-FR = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 66,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30082) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

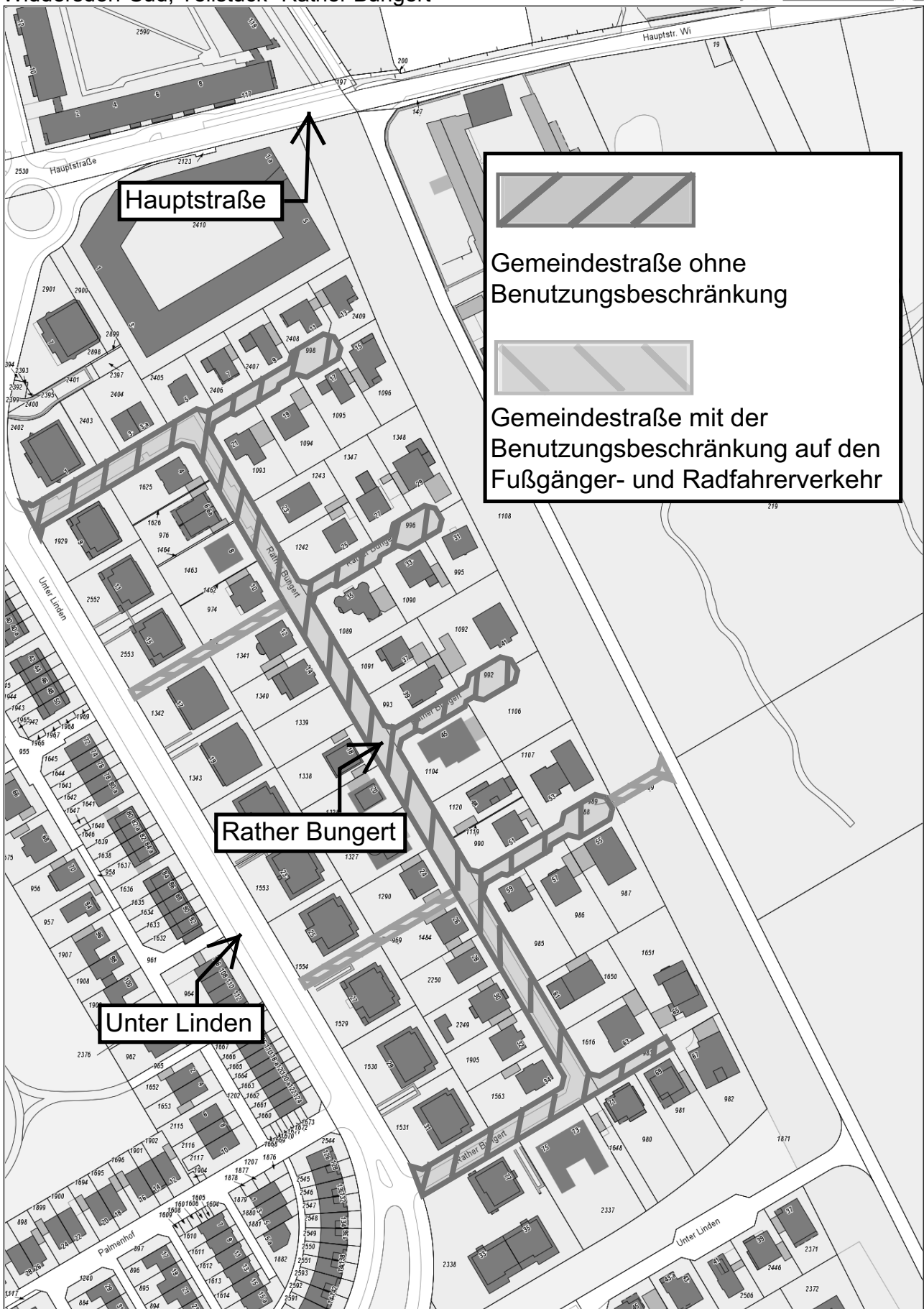
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

Widmungsplan

Widdersdorf-Süd, Teilstück "Rather Bungert"



Stadt Köln



291 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken – Im Feld in Köln-Widdersdorf

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)=Teilstück]
Am Aspelkreuz	Von Unter Linden bis Am Aspelkreuz 116 einschl. des Wendebereichs	GoB	Lövenich	55	1741 1742 1767 1768 1770 1771 2691 2692 2721 2722
Am Aspelkreuz	T-förmig verlaufende Stichstraße zwischen Am Aspelkreuz 5 bzw. 15, 5 bis 9 bzw. 11 und 15 bis 23 bzw. Azaleenweg 1	GoB	Lövenich	55	1801 2695 2696
Am Aspelkreuz	Verbindungsstraße von Am Aspelkreuz 11 bzw. 27 bis Auf der Aspel	G-A	Lövenich	55	1773 1875
Azaleenweg	Von Am Aspelkreuz bis Azaleenweg 33	GoB	Lövenich	55	(T)2730 2731 2732 2733 2740 (T)2741
Azaleenweg	Verbindungsstraße von Azaleenweg 35 bis Hortensienweg	GoB	Lövenich	55	2738 2739 (T)2741
Azaleenweg	Verbindungsweg neben Azaleenweg 13 bis Auf der Aspel	G-FR	Lövenich	55	2706 2707
Azaleenweg	Verbindungsweg zwischen Hortensienweg 14a bzw. Azaleenweg 33 zum Golfplatz	G-FR	Lövenich	55	2749
Hortensienweg	Von Am Aspelkreuz bis Azaleenweg, entlang der Grundstücke Hortensienweg 2 bis 14 a sowie von Hortensienweg 1 bis 23	GoB	Lövenich	55	(T)2730 (T)2741 2742 2743

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung

G-FR = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr

G-A = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Anliegerverkehr

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 66,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,

dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30082) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

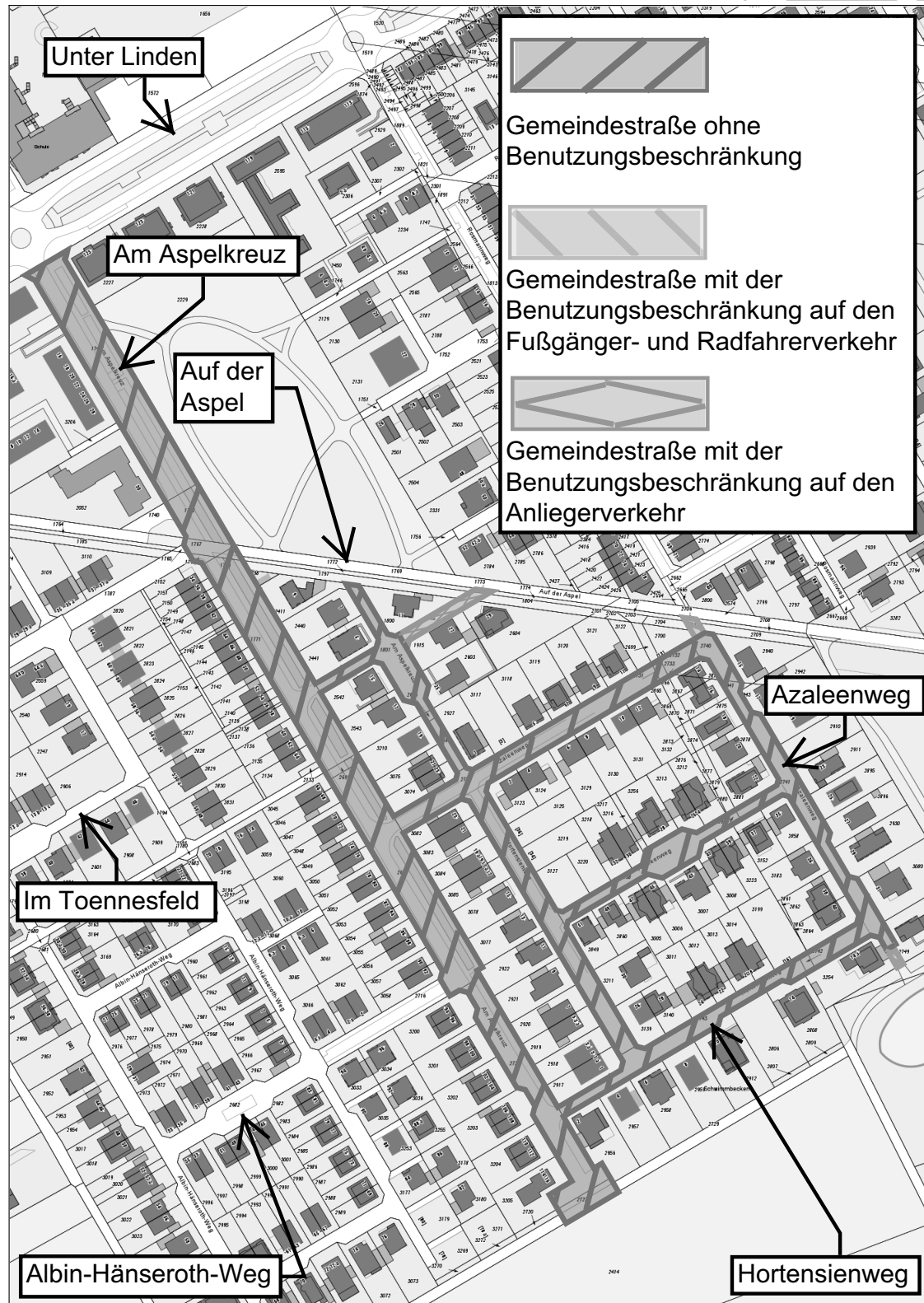
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

Widmungsplan

Widdersdorf-Süd, Teilstück "Am Feld"



292 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Annika Hammer

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0715298.0007.4.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Annika Hammer, Auckenthalergasse 36, 1210 WIEN, ÖSTERREICH

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019

Im Auftrag
gez. Barth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Crina Hritac

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0824284.0010.6.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Crina Hritac, Thaliastraße 73/18, 1160 WIEN, ÖSTERREICH

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019

Im Auftrag
gez. Barth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Gerhard Spannbauer Elisabeth Spannbauer

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0660899.0016.5.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Gerhard Spannbauer, Frau Elisabeth Spannbauer, Poplar Drive Hutton 38, CM13 BRENTWOOD ESSEX, GB

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019

Im Auftrag
gez. Barth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Jianyu Wang

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0663335.0012.6.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Jianyu Wang, PO Box 2704, Joint Development Laboratory 100080, BEIJING - CHINA

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019
Im Auftrag
gez. Barth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Julia Lipari**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.1210663.0003.6.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Julia Lipari, Douglas Avenue 34, 2075 ST. IVES NSW, AUSTRALIEN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019
Im Auftrag
gez. Barth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Michael Koitz**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0956245.0004.0.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Michael Koitz, VIC Mountleigh GT 11, 3150 GLEN WAVERLEY, AUSTRALIEN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019
Im Auftrag
gez. Barth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Rubel Haidar**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0599762.0022.9.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Rubel Haidar, Bodhubagh 387, DHAKA 1217, BANGLADESH

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019
Im Auftrag
gez. Barth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Ryszard Nawrot**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0510987.0019.4.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Ryszard Nawrot, Ul. Okrzei 66/35, 25-526 KIELCE, POLEN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019
Im Auftrag
gez. Barth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Samir El Shwarby**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0709073.0008.7.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Samir El Shwarby, Burlington AV Tower House Flat 39, SL12LA SLOUGH, GROSSBRITANNIEN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019
Im Auftrag
gez. Barth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Vasiliki Kostopoulou**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0590838.0015.0.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Vasiliki Kostopoulou, Pilaias 7, 68500 SERES, GRIECHENLAND

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019
Im Auftrag
gez. Barth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Firma Bic Real Estate AG Zug-Schweiz
Frau Birgit Becker als faktische Gesellschafter- Geschäftsführerin**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0876686.0021.6.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma Bic Real Estate AG Zug-Schweiz Frau Birgit Becker als faktische Gesellschafter- Geschäftsführerin, Büchbergstr. 57c, 9425 THAL, SCHWEIZ

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019
Im Auftrag
gez. Barth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Parkwood (Cologne) S.a.r.l.**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0880750.0012.3.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma Parkwood (Cologne) S.a.r.l., Rue Mathias Hardt 8-10, 1717 LUXEMBOURG,

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019

Im Auftrag
gez. Barth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Iryna Kosa

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.1166225.0006.1.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Iryna Kosa, Pivdenna Street 433-Ap. 2, 54034 MYKO-LAYIV, UKRAINE

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019

Im Auftrag
gez. Barth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Julia Miriam Yusuf Mohamed geb. Greshake

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.0461517.0061.0.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Julia Miriam Yusuf Mohamed geb. Greshake, Stockwell Road, Flat 41, Addington House, SW9 0TZ LONDON, GROSS-BRITANNIEN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019

Im Auftrag
gez. Barth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Dimitrij Plachov

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 04.11.2019, 22.0636472.0026.1.21327606

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.06, Venloer Str. 151 – 153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Dimitrij Plachov HS Wilhelmstr. 38, 50668 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2019

Im Auftrag
gez. Hartung

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Nicole Küpper

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 04.11.2019, 22.01070135.0013.3

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.05, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Nicole Küpper, Buchforststr. 37, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2019
Im Auftrag
gez. Moranc

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Erkan Pink

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung , 31.10.19, 22.0759438.0047.9.21326509

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.12, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Erkan Pink HS: Sieversstr. 13, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 31.10.2019
Im Auftrag
gez. Klein

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Daniel-Boris Spitzl

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.11.2019, 22.1163341.0006.9.21328802

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.42, Venloer Str. 141, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Daniel-BorisSpitzl HS: Flemingstr. 1, 50735 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019
Im Auftrag
gez. Wittig-Telscher

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Carmine Parete

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Haftungsbescheid für Gewerbesteuerforderungen 2010-2012 vom 25.10.2019, 212/10- 206.124.580.518

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 208, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Carmine Parete, Achterstr. 29, 50678 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2019
Im Auftrag
gez. Seifert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Firma INNOVATE Internet UG (haftungsbeschränkt)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Gewerbesteuer 2017 und Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2017 vom 07.11.2019, 212/11 – 206.143.485.509,

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 235, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma INNOVATE Internet UG (haftungsbeschränkt), Eupener Str. 165, 50933 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.11.2019

Im Auftrag

gez. Galinger

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Franz-Josef Jansen

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Haftungsbescheid vom 07.11.2019, 212/12 – 206.160.326.610

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 227, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Franz-Josef Jansen, Heumarkt 68, 50667 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.11.2019

Im Auftrag

gez. Bauer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Martina Lackstetter

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Festsetzungsverfügung vom 04.11.2019 nach § 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz für die Liegenschaft Luzerner Weg 19, 51063 Köln; Aktenzeichen 321/10-KV-159/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Lackstetter, Martina, Perteze Zeledon, 50 metros al norte de la Iglesia Luz del mundo, Tinamaste de Baru, Costa Rica und Luzerner Weg 19, 51063 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019

Im Auftrag

gez. Bosbach

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Pawel Stanislaw Krawczyk

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über die Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis, 05.11.2019, Aktenzeichen: 322/2 – 3100/740/2019

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Zimmer 3 G 54, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Krawczyk, Pawel Stanislaw, Ostrow-Kolonia 6, 23-212 Ostrow-Kolonia / Polen

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019

Im Auftrag

gez. Siegmund

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Kamel, Mohamed Amin Mohamed**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 04.11.2019, 331-21-Hen

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Dillenburg Str. 56-62, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Kamel, Mohamed Amin Mohamed, zuletzt wohnhaft in 51103 Köln, Sieversstr. 14

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2019

Im Auftrag
gez. Henze

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Yiwen Kang**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 05.11.2019, 331-21-Hen

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Dillenburg Str. 56-62, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Kang, Yiwen, Herthastr. 3, 50969 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.11.2019

Im Auftrag
gez. Henze

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Marko Vasic**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung – Beabsichtigte Versagung der der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 Abs. 3 AufenthG, 07.11.2019, 331-301 TL, 331-301 Br,

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburg Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Marko Vasic, Siegmundstr. 17, 50739 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.11.2019

Im Auftrag
gez. Brausten

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung für Frau Esma HRUSTIC, geb. 08.08.1963**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Befristungsentscheidung vom 04.11.2019, 333/1-Hrustic

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburg Str. 56 – 66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2019

Im Auftrag
gez. Mager

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Gonchar, Olexiy

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 08.11.2019, AZ 041870 für Lemesh, Valeria

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2 a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Olexiy Gonchar, Heinrich-Bilstein-Str.4, 50769 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.11.2019

Im Auftrag
gez. Ohrem

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Yalcin Cakir

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 07.11.2019, 502/94-1 520 1 29 29 0679/0680/0681/0682

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Yalcin Cakir, Adam-Stegerwald-Str. 22, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.11.2019

Im Auftrag
gez. Maier

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Jimoh, Olayemi geb. 17.02.1970

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen 04.02.2019 UVG. Aktenzeichen 1 520 1 2626- 3877 + 3878

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, -Unterhaltsvorschusskasse-, Kalker-Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Jimoh, Olayemi. Geb. 17.02.1970, letzte bekannte Meldeadresse: 78, Saint Margarets Terrace Suite 5 London SE 18 7 RN UK.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.11.2019

Im Auftrag
gez. Thelen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Abdellatif Choujaa

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 07.11.2019, 502/94-1 520 1 29 29 0664/0665

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Abdellatif Choujaa, Kasseler Str. 26, 51065 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.11.2019
Im Auftrag
gez. Maier

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Hasan Kawas**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 15201383802778, 15201383802760

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Hasan Kawas, Dahiet Alassad, Damascus, Haus 51, 5. Etage

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.11.2019
Im Auftrag
gez. Zirfas

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Vas, Gyorgy *30.09.1982**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 04.11.2019, 1.503.1.5252.2028.0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Krankenhilfe und Vertriebenenangelegenheiten (503-41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Vas, Gyorgy, o.f.W.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.11.2019
Im Auftrag
gez. Avci

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

18.11.2019 (Montag)	Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Rathaus, Spanischer Bau, Europasaal, 14.00 Uhr	18.11.2019 (Montag)	Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 16.00 Uhr
19.11.2019 (Dienstag)	Jugendhilfeausschuss Rathaus, Spanischer Bau, Ratssaal 17.00 Uhr	19.11.2019 (Dienstag)	Gesundheitsausschuss Rathaus, Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 17.00 Uhr
21.11.2019 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Chorweiler Bezirksrathaus Chorweiler Großer Saal des Bürgerzentrums Pariser Platz 1, 50765 Köln 10.00 Uhr	21.11.2019 (Donnerstag)	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15.30 Uhr Wirtschaftsausschuss Rathaus, Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.